

ARTIKELSATZUNG ZUR EINFÜHRUNG DES EURO (€)

-Euroeinführungssatzung –
(EES)

zum 01.01.2002

Gliederung – Übersicht

Präambel

Artikel 1 Abfallsatzung

Artikel 2 Entschädigungssatzung

Artikel 3 Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen
Feuerwehr -Gebührenverzeichnis-

Artikel 4 Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

Artikel 5 Grillordnung

Artikel 6 Hauptsatzung

Artikel 7 Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Artikel 8 Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der
Kindergärten

Artikel 9 Stellplatz und Ablösesatzung

Artikel 10 Verordnung über die Beförderungsentgelte (Kraftdroschken-Tarif)
im Kraftdroschkenverkehr für die Gemeinde Rimbach, Kreis Bergstraße

Artikel 11 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I. 2000 S. 2) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rimbach am 20.09.2001 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Abfallsatzung (AbfS) in der Fassung vom 16.07.1997

§ 14 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

- (2) a) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung stehende Behältervolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben für die Entleerung einer

50 l Tonne	12,30 €/Monat
60 l Tonne	12,30 €/Monat
80 l Tonne	18,40 €/Monat
120 l Tonne	24,50 €/Monat
240 l Tonne	40,90 €/Monat
770 l Container bei 14täglicher Leerung	113,50 €/Monat
770 l Container bei wöchentlicher Leerung	227,00 €/Monat
1.100 l Container bei 14täglicher Leerung	162,10 €/Monat
1.100 l Container bei wöchentlicher Leerung	324,20 €/Monat

- b) Als Entsorgungsgebühr für zusätzlich aufgestellte Wertstoffbehälter entsprechend den Regelungen in § 8 Abs. 2a werden erhoben:

je zusätzlichem Behälter für Papierabfall	5,10 €/Monat
je zusätzlichem Behälter für Bioabfall	5,10 €/Monat

- (3) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 5,10 € für den 60/70 l Norm-Müllsack abgegeben.

§ 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 511 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Artikel 2

Änderung der Entschädigungssatzung in der Fassung vom 29.04.1998

§ 3 wird wie folgt geändert:

- (1) Ehrenamtlich tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalls und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, an dessen Sitzung sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetz teilnehmen oder in das sie als Vertreter/in der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

- Gemeindevertreter/innen	15,00 €
- Ehrenamtliche Beigeordnete	15,00 €
- Mitglieder der Ortsbeiräte	15,00 €
- Sachkundige Einwohner/innen als Mitglieder einer Kommission	15,00 €
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige und Personen, die eine Bevölkerungsgruppe vertreten	15,00 €
- Mitglieder des Wahlausschusses und eines Wahlvorstandes bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Bürgerentscheiden	15,00 €

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird für den höheren Aufwand bei Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht.
Diese beträgt für

- die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	61,00 €
- stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung	10,00 €
- Ausschussvorsitzende	10,00 €
- Fraktionsvorsitzende	26,00 €
- die oder den ehrenamtliche/n Erste/n Beigeordnete/n	41,00 €
- ehrenamtliche Beigeordnete	15,00 €
- die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher	
im Ortsbezirk	
- Albersbach	20,00 €
- Lauten-Weschnitz	20,00 €
- Mitlechtern	20,00 €
- Zotzenbach	31,00 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten.
Sie erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion ausscheiden.

- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhung nach Absatz 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (4) Schriftführer/innen erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 15,00 €.
- (5) Vertritt ein/e ehrenamtliche/r Beigeordnete/r den/die Bürgermeister/in, so erhält er/sie für jeden angefangenen Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Aufwandsentschädigung von 20,00 €.
Im Falle der Vertretung bei öffentlichen Veranstaltungen oder Ehrungen beträgt die Entschädigung im Einzelfall 15,00 €.
Die Entschädigung nach Satz 2 wird nicht gewährt bei gleichzeitiger Vertretung gemäß Satz 1.

Artikel 10

**Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte (Kraftdroschken-Tarif)
im Kraftdroschkenverkehr für die Gemeinde Rimbach, Kreis Bergstraße in der
Fassung vom 27.06.2000**

§ 2 Abs. 1 wird wie Folgt geändert:

- | | |
|----------------------------|--------|
| 1. Die Grundgebühr beträgt | 2,05 € |
| 2. Fahrpreis pro km | 1,23 € |

§ 2 Abs. 4 wird gestrichen

§ 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Wartezeit beträgt 21,50 € je Stunde.
(Die Wartezeit wird mit 0,36 € je Minute berechnet.)

§ 7 wird wie folgt geändert:

Zuwiderhandlungen gegen diesen Tarif werden nach § 61 des Personenbeförderungsgesetzes
als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.113,00 € geahndet.

Artikel 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften
der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Rimbach/Odw., den 21.09.2001

Gemeinde Rimbach/Odw.
Der Gemeindevorstand



(Siegel)

Pfeifer, Bürgermeister